

Merkblatt der GKV–Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20 h SGB V (Pauschalförderung) für Selbsthilfeorganisationen

Die gesetzlichen Krankenkassen im Saarland fördern Selbsthilfeorganisationen, die sich die gesundheitliche Selbsthilfe zum Ziel gesetzt haben.

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen des GKV–Spitzenverbandes, die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 20.08.2018 veröffentlicht wurden.

Wer kann eine Förderung erhalten?

Förderungswürdige Selbsthilfeorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen auf Bundes– oder Landesebene, deren Aktivitäten der gemeinsamen Bewältigung einer bestimmten Krankheit oder Krankheitsfolge dienen. Ihr Ziel ist die Unterstützung Ihrer Mitglieder und deren Aufgaben zu vernetzen und somit als überregionale Interessenvertretung zu handeln.

Förderfähig sind Selbsthilfeorganisationen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ist offen für alle Krankheitsgruppen nach dem Krankheitsverzeichnis
- unterstützt die Bürger aktiv bei der Gründung von Selbsthilfegruppen oder Vermittlung einer Selbsthilfegruppe
- stellt infrastrukturellen Hilfen bereit
- bietet eine kostenlose Beratung und Praxisbegleitung
- fördert die Kooperation und Zusammenarbeit von Selbsthilfegruppen und professionellen Leistungserbringern
- versteht sich als Agentur zur Stärkung der Motivation, Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfen
- Wegweiserfunktion im System der gesundheitsbezogenen und sozialen Unterstützungsangebote
- verfügt über die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- erhebt einen Mitgliedsbeitrag
- organisiert zumindest einmal jährlich die Möglichkeit eines gemeinsamen Zusammentreffens
- verfügt in der Regel über mindestens vier Gruppen auf örtlicher Ebene
- hält ehrenamtliches und/ oder hauptamtliches Personal vor
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

Rechtlich unselbständige Organisationen (ohne e. V.) erfüllen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- nehmen erkennbar eigenständige Landesaufgaben wahr
- haben sich in einem demokratischen Verfahren gegründet und ihre Existenz dokumentiert
- legen einen landesbezogenen Haushaltsplan vor
- ausreichende Präsenz für Betroffene im Land
- weisen Strukturen mit geregelter Verantwortlichkeit nach
- führen einen eigenständigen Namen
- weisen eine überprüfbare Kassenkontenführung nach
- weisen ihre Gemeinnützigkeit nach (Ausstellung auf den Bundesverband ist ausreichend)

Merkblatt der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20 h SGB V (Pauschalförderung)

Nicht förderfähig sind:

- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen
- Wohlfahrtsverbände
- Sozialverbände
- Berufs-/Fachverbände
- Kuratorien/ Stiftungen/ Fördervereine
- Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise
- Dachorganisationen
- Stationäre oder ambulante Hospizdienste
- Umweltberatungen
- Krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen
- ausschließlich im Internet agierende Initiativen
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe und/ oder als Kontaktperson tätig sind
- Zusammenschlüsse mit ausschließlich gesundheitsförderlicher oder primärpräventiver Zielsetzung
- Pflege-Wohngemeinschaften
- Kooperationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen

Was wird gefördert?

Die regelmäßige Selbsthilfearbeit einer Organisation wird von den Krankenkassen im Saarland gemeinsam gefördert.

Was ist förderfähig?

- Raumkosten/ Miete und Nebenkosten
- Büromaterial, Porto, Telefon und Internetkosten, sowie Fachliteratur
- Büroausstattung/ Anschaffungen
- Regelmäßige Veranstaltungen, z. B. Mitgliederversammlungen
- Öffentlichkeitsarbeit: Pflege der Homepage, Wiederauflage von Faltblättern und Informationsbroschüren, Mitgliederzeitschriften
- Fahrtkosten für Verbandsarbeit, Besuchsdienste, Vergabesitzungen (nach den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes)
- Schulungen und Fortbildungen: Seminare, Kongresse, Fortbildungen
- Beiträge der Organisation für Bundesorganisationen oder Verbände, Versicherungen
- Personalausgaben
- Mobiliar und technische Geräte (z.B. Banner, Roll up, PC)

Was ist nicht förderfähig?

- Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen, sowie Privaträume
- Ausgaben, die nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten ausgerichtet sind
- Finanzierung von Studien
- Pauschale Aufwandsentschädigung und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten
- Verpflegung, Arbeitsessen
- Leistungen der GKV

Wo und wann wird die Pauschalförderung beantragt?

Merkblatt der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20 h SGB V (Pauschalförderung)

Förderanträge sind schriftlich anhand der bereitgestellten Antragsvordrucke bis zum 31. Januar des Förderjahres bei dem von den gesetzlichen Krankenkassen benannten Federführer zu stellen. Anträge sind vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen **im Original** einzureichen. Zu beachten ist, dass die Anträge rechtsverbindlich von zwei legitimierten Vertretern zu unterzeichnen sind.

Die Antragsvordrucke sowie weitere Informationen zur Selbsthilfeförderung im Saarland werden unter www.selbsthilfe-saar.de regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Die GKV-Gemeinschaftsförderung wird nach Eingang der Anträge zeitnah unter Mitwirkung von Vertretern der Selbsthilfe über die Anträge beraten. Die Entscheidung über die Anträge und die Auszahlung der Fördermittel sollen in der Regel bis Ende April erfolgen, sofern die nötigen Unterlagen vollständig vorliegen.

Die Organisationen sind dazu verpflichtet, auf die Förderung durch die GKV-Gemeinschaftsförderung mit dem Logo der GKV-Gemeinschaftsförderung hinzuweisen. Dies können Sie in der notwendigen Dateiform vom jeweiligen Federführer erhalten.

Ein Rechtsanspruch von Antragstellenden auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel. Bewilligungen im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung eröffnen keinen Anspruch auf eine Förderung in gleicher Höhe im folgenden Haushaltsjahr. Die Förderhöhe hängt unter anderem von der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Antragstellers, den verfügbaren Fördermitteln, der Anzahl der Anträge sowie dem tatsächlichen individuellen Bedarf ab.

Berücksichtigung von Rücklagen

Nach dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung sind alle geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Verwendungsbestätigung alle Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben vom Antragsteller anzugeben. Ein wichtiges Ziel dieser Regelung ist es, die Fördermittel dorthin zu steuern, wo sie zeitnah für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Daher wird erwartet, dass bei den Antragstellern eine Bereitschaft besteht, **freie Rücklagen als Eigenmittel einzusetzen**.

Die Regelung im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung sieht vor, dass alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen als Deckungsmittel einzusetzen sind. Zu den eigenen Mitteln zählen auch Rücklagen und sind bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung zu berücksichtigen.

Ein pauschaler Hinweis, dass die Rücklagen zweckgebunden sind, reicht hier nicht aus. Vielmehr sollte kurz dargestellt werden, welche Rücklagen existieren und warum diese nicht oder nur zum Teil als Eigenmittel eingesetzt werden.

Wie wird die Mittelverwendung nachgewiesen?

Die Organisation hat die Mittel bestimmungsgemäß sowie zweckentsprechend nach den Ausführungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden.

Die Verwendung der Fördermittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Dieser besteht aus

- a) **regelhafter Verwendungsnachweis**

Merkblatt der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20 h SGB V (Pauschalförderung)

- Verwendungsbestätigung (Anlage des Bewilligungsbescheides)
- zahlenmäßiger Nachweis (summarische Auflistung der tatsächlichen gesamten Einnahmen und Ausgaben)
- Tätigkeitsbericht

b) vereinfachter Verwendungsnachweis bis zu einer Fördersumme von 600€

- Verwendungsbestätigung

Bei einer Fördersumme von bis zu 600€ kann bei Bedarf der regelhafte Verwendungsnachweis von Seiten des Federführers angefordert werden.

Die GKV-Gemeinschaftsförderung hat jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis weitere Unterlagen einzusehen. Auf Anforderung ist eine Belegliste vorzulegen. Belege können in Kopie angefordert oder als Originalbelege vor Ort eingesehen werden. Die Prüfung von Belegen erfolgt stichprobenartig.

Der Verwendungsnachweis ist in der Regel bis zum 31. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres einzureichen. **Der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.**

Die GKV-Gemeinschaftsförderung ist zur Rückforderung von Fördermitteln berechtigt, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind,
- die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird,
- den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Die Organisation hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

Ansprechpartner für alle Fragen zur Selbsthilfe

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 96 02 13- 0
Telefax: 0681 / 96 02 13- 29
Email: kontakt@selbsthilfe-saar.de
www.selbsthilfe-saar.de

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe
c/o KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken
Iris Neuhardt
St. Johanner Str. 46-48
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 40 02 - 13 14
Telefax: 0234 / 97838 13588
Email: iris.neuhardt@kbs.de
www.knappschaft.de